

neuen Erstlingschaafe entstehen. Jedoch hebt sich dieser in einer Reihe von Jahren ziemlich, und wenn das Verhältniß auch in manchen Jahren nicht gleich ist: so wird eben hiedurch in den folgenden die Gleichheit wieder hergestellt.

§. 11.

Auf den Verkauf des Merzviehes hat auch das gewöhnliche und außerordentliche Sterben einen Einfluß. Denn muß mehr für den gestorbenen Abgang ersetzt werden: so kann weniger verkauft werden. Das gewöhnliche Sterben ist nicht aller Orten gleich, und hat seinen Grund in dem Dertlichen. Gewöhnlich rechnet man bey dem sogenannten Schmeervieh von 100 Stück 4 Stück, oder von 1000 Stück 36 bis 40 Stück, und bey reinem Viehe etwa 25 bis 30 Stück von 1000 Stück. Nach Beschaffenheit der Umstände kann aber der Abgang stärker werden, und bis auf 8 bis 10 Stück vom 100 bey dem Schmeervieh steigen. Es ist nemlich von dem alten Viehe bis zum Jährlingen die Rede. Von den Jährlingen sterben wohl 10 bis 12 Stück, von den Erstlingen auf 7 bis 8 Stück und von den alten Hammeln und Böcken wohl 4 Stück von 100. Jedoch kann man dieses nicht gerade als einen Grundsatz bey allen Schäferereyen annehmen.

§. 12.

Wenn nun alle diese Umstände durch Vernehmung derjenigen Personen, die im Haushalte um diese Sache Wissenschaft haben, fürnehmlich des Verwalters, und des Schaafmeisters, auch wohl der Knechte und benachbarter Sachverständiger erforscht sind: so kann man erst zu richtiger Bestimmung des Bestandes des Schaafviehes und der Zuzucht schreiten, welches nachher der Grund zur Berechnung des Ertrages wird. Die dazu abzweckende Fragen sind leicht aus dem vorgesagten herzunehmen. Sie sind zu richten auf die Zahl der Böcke und Schaafe, der Lämmer, welche jährlich fallen, deren Abgang durch das gewöhnliche und durch oft eintretende Krankheiten verursachte Sterben, auf das Ausmerzen der Schaafe und den Verkauf der Hammel. Sind richtig geführte Schaafvieh-Register vorhanden: so kann man solche mit gehöriger Vorsicht mit Nutzen zu Hülfe nehmen, und einen Auszug daraus machen. Ein solcher Auszug findet sich am Ende dieses Capitels unter A.

§. 13.

Die allgemeinen Grundsätze, die man bey Bestimmung des Bestandes einer Schäfererey vor Augen haben muß, sind folgende:

1) Die